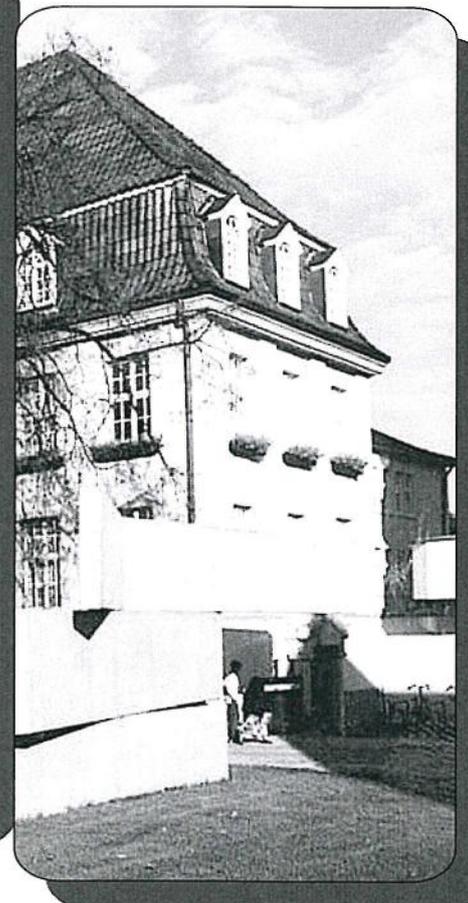


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 60/2023
Ausgabetag: 29.03.2023

5



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
1. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	3
2. Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern auf den Kommunalfriedhöfen in Selm	6

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz NRW - vom 16. November 2006 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Selm verordnet:

§ 1

- (1) Im Bereich der Altstadt der Stadt Selm dürfen an den Sonntagen 23.04.2023 und 03.12.2023 alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Bereich des Zentrums der Stadt Selm dürfen am Sonntag, 18.06.2023 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Der Bereich der Altstadt der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Ludgeristraße zwischen den Einmündungen Am Krumpfen Kamp und Auf der Sagkuhl, Auf der Geist zwischen den Einmündungen Ludgeristraße und Nordkirchener Straße, Breite Straße zwischen den Einmündungen Ludgeristraße und Zur Alten Windmühle sowie Südkirchener Straße zwischen der Einmündung Ludgeristraße und der Einfahrt zum Schulgelände der Ludgerischule.

§ 3

Der Bereich des Zentrums der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Kreisstraße zwischen den Einmündungen Werner Straße und Buddenbergstraße, Willy-Brandt-Platz sowie Botzlarstraße von der Einmündung Kreisstraße bis zur Burg Botzlar.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

4

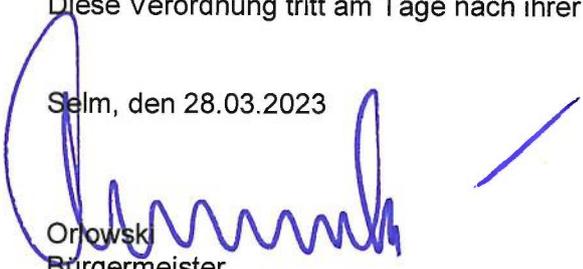
2

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Selm, den 28.03.2023

Orrowski
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Selm vom 28.03.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 23.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die Ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 28.03.2023

Orlowski
Bürgermeister

Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern auf den Kommunalfriedhöfen in Selm

Gemäß § 13 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 21.12.2018 wird hiermit bekanntgemacht, dass ab dem 01.07.2023 mit der Einebnung folgender Reihengräber auf den Kommunalfriedhöfen in Selm begonnen wird:

Friedhof Selm

N/03/005	Rutkovski
N/03/006	Rietig
N/03/007	Will
N/03/009	Mau
N/03/010	Leßmeister
N/03/013	Hermann
N/03/014	Bröker

N/03/016	Viola
N/03/038	Lobe
N/03/066	Kröger
N/03/068	König
N/03/069	Marx
N/03/070	Fricke
N/03/071	Knüvener

Friedhof Bork

E/02/066	Gährken
E/02/067	Kleihege
E/02/068	Müller
E/02/071	Jacobs
E/02/072	Hasler
E/02/074	Weise
E/02/077	Werner

Die Grabstellen sind auf den Friedhöfen durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet.

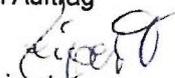
Nach § 10 der v.g. Satzung beträgt die Ruhefrist und Nutzungsdauer bei Reihengräbern 25 Jahre.

Die Nutzungsdauern und Ruhefristen der einzuebnenden Gräber werden zum 30.06.2023 ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten der o.g. Grabstellen können gegenüber der Stadt Selm schriftlich ihre Eigentumsansprüche an den Grabmalen und Grabausstattungen bis zum 15.06.2023 geltend machen. Werden Ansprüche bis zu diesem Termin nicht erhoben, gilt dies als Verzicht. Die Grabmale und Grabausstattungen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über und werden von ihr entfernt und entsorgt.

59379 Selm, den 27.03.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Zeipert